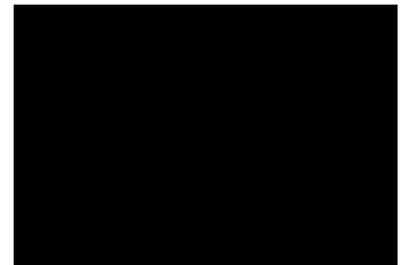




E-Mail



BMF-Schreiben zu Steuererleichterungen für Photovoltaikanlagen – Fragen und klärungsbedürftige Aspekte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die mit dem JStG 2022 in Kraft getretenen ertrag- und umsatzsteuerlichen Erleichterungen in Bezug auf den Einsatz von Photovoltaikanlagen als wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Förderung der energiepolitischen Ziele des Gesetzgebers.

Gleichwohl bestehen für die Praxis in Bezug auf die neu eingeführten Regelungen noch zahlreiche Anwendungsfragen. Positiv zu bewerten ist zwar, dass auf der Internetseite des BMF bereits ein FAQ „Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen“ veröffentlicht wurde. Dieser greift aber noch deutlich zu kurz. Mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, sollten der FAQ, weitere Definitionen und Abgrenzungsfragen daher schnell in einem BMF-Schreiben aufgegriffen und beantwortet werden.

Folgende Anwendungsfragen, um deren präzise und praxisnahe Beantwortung wir bitten, wurden uns aus dem Berufsstand der Steuerberater übermittelt:

A) Einkommensteuer

1. Berechnung der kWp-Grenze

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG gilt für „insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft“. Wie ist diese Grenze zu berechnen? Gilt eine Mitunternehmerschaft für diese Berechnung als eigenes Subjekt oder sind die Anteile den Mitunternehmern zuzurechnen?

Beispiel: Dem Steuerpflichtigen A gehört ein Einfamilienhaus (EFH) mit einer PV-Anlage, deren Leistung 12 kWp beträgt, welches er selbst bewohnt. Zusammen mit seinen 2 Geschwistern gehört ihm zu einem Drittel ein vermietetes Mehrfamilienhaus (MFH) mit 15 Wohneinheiten, welches mit einer PV-Anlage mit einer Leistung von 90 kWp ausgestattet ist. Außerdem

besitzt er noch ein MFH mit 20 Wohneinheiten im Alleineigentum. Dieses Gebäude ist mit einer PV-Anlage mit einer Leistung von 60 kWp ausgestattet.

Jede Anlage für sich erfüllt die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit. Ist dem A sein Anteil an der Vermietungs-GbR zuzurechnen, entfallen auf ihn insgesamt 102 kWp. Bei ihm wären dann die Einkünfte aus allen PV-Anlagen steuerpflichtig. Für die beiden anderen Gesellschafter der GbR bliebe es bei der Steuerfreiheit, sofern sie nicht ebenfalls weitere PV-Anlagen betreiben. Würde die GbR gesondert betrachtet, blieben dagegen die Einkünfte aus den PV-Anlagen insgesamt steuerfrei.

2. Investitionsabzugsbeträge

Kann zukünftig für PV-Anlagen, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG erfüllen, ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden? Wenn dies nicht der Fall ist: Was gilt in den Fällen, in denen für vorhandene PV-Anlagen in 2020 oder 2021 ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde und eine Investition noch aussteht? Liegt in der Einführung der Steuerfreiheit ab 2022 eine schädliche Verwendung?

3. Führt der Übergang zur Steuerfreiheit zu einem Entnahmegewinn?

Bis einschließlich 2021 lag mit der PV-Anlage ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb vor. Führt die Steuerbefreiung ab 2022 nun zu einer Entnahme der PV-Anlage ins Privatvermögen?

Es wird weiterhin Strom produziert und verkauft. Damit liegt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit vor, die fortan aber steuerfrei ist. Da gem. § 3 Nr. 72 EStG die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer PV-Anlage unter den dort festgelegten Voraussetzungen steuerfrei sind, sollte es nicht zu einer Entnahmebesteuerung kommen.

Eine entsprechende Klarstellung wäre zu begrüßen.

4. Steuerbefreite PV-Anlagen und gewerbliche Infizierung

Bisher bestand die Gefahr einer gewerbsteuerlichen Infizierung, wenn eine Vermietungsgesellschaft, die eigentlich Einkünfte aus Vermietung i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielte, auch eine PV-Anlage betrieb. Nach unserem Verständnis kann es dazu unter der Neuregelung des § 3 Nr. 72 EStG nicht mehr kommen.

Was gilt aber in Fällen, bei denen in früheren Jahren die Infizierung eingetreten ist und die PV-Anlage ab dem 1. Januar 2022 unter die Steuerbefreiung fällt? Führt der Wegfall der gewerblichen Infizierung zur Zwangsentnahme der Immobilie aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen?

Die Entnahme der Immobilie selbst stellt keinen in § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG geregelten Fall dar. Lediglich die Entnahme der PV-Anlage ins Privatvermögen würde unter die genannte Formulierung fallen und als steuerfrei zu behandeln sein (siehe oben unter 3.). Eine Entnahme der

Immobilie ins Privatvermögen erfordert grundsätzlich eine bewusste Entscheidung und tatsächliche Umsetzung der Entnahme durch den Steuerpflichtigen. Sofern der Steuerpflichtige diese Entnahme nicht tätigt, werden mit der Vermietung weiterhin gewerbliche Einkünfte erzielt. Nur wenn die Immobilie bewusst aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen überführt wird, sollten die stillen Reserven aufzudecken und zu versteuern sein.

Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.

5. Aufladen betrieblicher Elektro-Pkws mit Strom aus einer steuerfreien PV-Anlage

Gilt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 50 EStG auch dann, wenn der Arbeitnehmer den Ladestrom für den betrieblichen Elektro-Pkw aus der eigenen PV-Anlage und nicht von einem Dritten bezieht?

Was gilt im Fall eines Unternehmers bzw. selbstständig Tätigen? Können die bisher geltenden Vereinfachungsregelungen zur Bewertung der Privatentnahme von Strom aus der PV-Anlage übernommen werden?

6. Verkauf steuerbefreiter PV-Anlagen

Welche steuerlichen Folgen ergeben sich beim Verkauf einer steuerbefreiten PV-Anlage?

Die Antwort auf diese wie auch auf die Fragen 2 und 3 hängt von der Grundsatzentscheidung ab, ob die PV-Anlage dem Privatvermögen zuzuordnen ist oder ob weiterhin Betriebsvermögen eines steuerbefreiten Gewerbebetriebs vorliegt (siehe außerdem die Frage zur Bauabzugsteuer unter D).

7. Steuerbefreite PV-Anlagen bei Kapitalgesellschaften und Mitunternehmerschaften

Betreibt eine Kapitalgesellschaft oder eine Mitunternehmerschaft eine PV-Anlage, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG erfüllt, wäre zu klären, ob die Steuerfreiheit für Einnahmen und Entnahmen gilt,

- a) wenn neben der PV-Anlage weitere unternehmerische Tätigkeiten betrieben werden,
- b) wenn keine weitere unternehmerische Betätigung vorliegt.

8. Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Eröffnet die Steuerbefreiung für PV-Anlagen die Möglichkeit, für die Montagekosten die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG in Anspruch zu nehmen, oder gelten diese Kosten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben eines steuerbefreiten Gewerbebetriebs?

B) Gewerbesteuer

1. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 32 GewStG

Steuerfrei bleiben nach § 3 Nr. 32 GewStG stehende Gewerbebetriebe von Anlagenbetreibern i. S. d. § 3 Nr. 2 EEG, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 30 kWp beschränkt.

Offen sind hier folgende Fragen:

- Stellt die Grenze einen Freibetrag oder eine Freigrenze dar?
- Was gilt im Fall eines vermieteten MFH (4 Wohnungen) mit 35 kWp PV-Anlage? Es gilt Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG. Nach der Formulierung in § 3 Nr. 32 GewStG würde grundsätzlich eine Gewerbesteuerpflicht entstehen, selbst wenn es aufgrund von §§ 3 Nr. 72 EStG, 7 GewStG zu einem Gewerbeertrag von 0 käme. Ist die Regelung im Gewerbesteuergesetz lediglich so zu verstehen, dass es bei Betreibern von PV-Anlagen mit einer Leistung bis zu 30 kWp nicht zu einer Pflichtmitgliedschaft in der IHK kommt?

Eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen den Regelungen von § 3 Nr. 32 GewStG und § 3 Nr. 72 EStG wäre wünschenswert.

2. Erweiterte Grundbesitzkürzung

Offen ist, ob bzw. ggf. welche Auswirkungen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 72 EStG auf die erweiterte Grundbesitzkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG hat.

Denkbar wären Fälle, in denen die Einnahmen aus der PV-Anlage einkommensteuerfrei bleiben, aber die Einnahmengrenze von 10 % der Grundbesitzvermietungseinnahmen mit den Einnahmen aus der PV-Anlage überschritten wird. Im Ergebnis wären die Einkünfte aus der PV-Anlage einkommensteuerfrei und ggf. auch gewerbesteuerfrei, würden aber dennoch zur Versagung der erweiterten Grundbesitzkürzung für die Einkünfte aus der Immobilienverwaltung führen.

Wir bitten um Erläuterungen, was in solchen Fällen gilt.

C) Umsatzsteuer

1. Entlastung von steuerlichen Erfassungs- und Erklärungsfristen

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum JStG 2022 (vgl. BT-Drs. 20/3879, S. 109) verfolgt der Gesetzgeber mit der Einführung des Nullsteuersatzes das Ziel, die privaten Betreiber von kleinen PV-Anlagen von Bürokratie zu entlasten. Die Betreiber einer kleinen PV-Anlage

können mit der Neuregelung die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG ohne einen Nachteil anwenden.

Unseres Erachtens sollte in einem BMF-Schreiben klargestellt werden, dass die Betreiber von PV-Anlagen auch von korrespondierenden Erfassungs- und Erklärungspflichten entlastet werden, die mit der (Klein-)Unternehmereigenschaft verbunden sind, wie u. a. die Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung (§ 18 Abs. 3 UStG). Anderenfalls bliebe die Entlastung von Bürokratiepflichten nicht nur unvollständig, sondern es wäre den Steuerpflichtigen auch nur schwer zu vermitteln, dass und welche Pflichten bei ihnen verblieben.

2. Präzisierung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG

Voraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG ist, dass „die PV-Anlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird“. Um Rechtssicherheit für die Praxis zu schaffen, sollten die gesetzlichen Formulierungen „in der Nähe von“, „Privatwohnungen“, „Wohnungen“, „öffentliche Gebäude“ und „Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden“ definiert und voneinander abgegrenzt werden. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes sollten die Begriffe dabei weit ausgelegt werden.

Es ist nach der gesetzlichen Regelung ausreichend, dass sich die PV-Anlage in der Nähe einer der vorgenannten Gebäudearten befindet. Nach unserem Verständnis kann die Anlage daher beispielsweise auch auf dem Dach eines Schuppens, im Garten oder auf dem Garagendach installiert werden. Fraglich ist aber u. a., wie weit vom Gebäude entfernt (z. B. auf Freiflächen) die Installation der Anlage erfolgen darf.

Die Abgrenzung des Begriffs „Wohnungen“ von „Privatwohnungen“ sollte erfolgen, indem Beispiele für andere Wohnungen gebildet werden.

Unklar ist für die Praxis insbesondere, wann die Eigenschaft des Gebäudes als „öffentlich“ oder als „dem Gemeinwohl dienend“ bejaht werden kann. Ist bei öffentlichen Gebäuden auf die Nutzung durch die öffentliche Hand oder die in dem Gebäude ausgeführten Tätigkeiten abzustellen? Dienen Gebäude dem Gemeinwohl nur dann, wenn die Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit sind?

Vor diesem Hintergrund würden wir im BMF-Schreiben eine Klarstellung im Hinblick auf den Begriff von „Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden“ begrüßen. Da der Begriff, „der dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit“ der Formulierung in § 4 Nr. 29 UStG entspricht, ist hierunter u. E. jede Tätigkeit, die gem. § 4 Nr. 11 b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 UStG steuerfrei ist, zu fassen. Ebenso sind begünstigt die gem. §§ 2, 2b UStG nicht unternehmerischen Tätigkeiten von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Flankiert werden sollte diese Klarstellung im BMF-Schreiben mit einem Katalog an begünstigten Gebäuden, die danach insbesondere

- Krankenhäuser (§ 4 Nr. 14 UStG),
- Alten- und Pflegeheime (§ 4 Nr. 16 UStG),
- öffentliche und private Schulen (§§ 2b Abs. 2 Nr. 2, 4 Nr. 21 UStG),
- Kindergärten (§§ 2b Abs. 2 Nr. 2, § 4 Nr. 23 UStG),
- öffentliche Verwaltungsgebäude wie Rathäuser, Standes- oder Finanzämter (§ 2b UStG) oder
- Hochschulen (§ 2b UStG)

sind.

Einzubeziehen wären u. E. auch gemeinnützige Vereine, mit deren nicht wirtschaftlichen Geschäftsbereich. Dies kann u. a. aus dem BMF-Schreiben vom 19. Juli 2022 (II C 3 - S 7189/20/10001 :001), nach dem gemeinnützige Vereine als mögliche Personenzusammenschlüsse i. S. d. § 4 Nr. 29 UStG angesehen werden, abgeleitet werden.

Vom Wortlaut her verstehen wir die Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG so, dass auch hier der Nullsteuersatz auf die Lieferung von PV-Anlagen anzuwenden ist, die auf den o. g. Gebäuden oder in deren Nähe errichtet werden. Auch insoweit wäre eine klarstellende Formulierung im BMF-Schreiben zu begrüßen, ebenso wie ein Hinweis darauf, dass auch dann die o. g. Gebäude für die Errichtung von PV-Anlagen auf diesen oder in deren Nähe begünstigt sind, wenn nur Gebäudeteile entsprechend des o. g. Kataloges genutzt werden.

Das BMF-Schreiben sollte zudem die Behandlung *gemischt genutzter Gebäude* beantworten. Bei einem gemeinsamen Dach ist die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes etwa bei PV-Anlagen fraglich, die auf gemischt genutzten Gebäuden errichtet werden, in denen auch Wohnungen vorhanden sind. Um den Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zu gefährden, sollten hier – soweit einschlägig – prozentuale Untergrenzen bzw. Richtwerte definiert werden, die in Ausnahmefällen zu einer schädlichen Verwendung führen würden (vgl. Zugmaier/Mateev in DStR 2022, S. 2337 ff.).

Es sollte zudem eine Klarstellung hinsichtlich der Frage erfolgen, wer in Abgrenzung zu den Lieferanten und Gebäudeeigentümern etc. *Betreiber* der PV-Anlage ist. Dabei ist auch zu konkretisieren, ob auf das Marktstammdatenregister zurückzugreifen ist oder eine eigenständige USt-Definition erfolgen soll. Schließlich bedarf es einer Definition, was konkret unter „*wesentlichen Komponenten*“ zu verstehen ist.

Wir bitten, die aufgezeigten Klarstellungen in einem BMF-Schreiben vorzunehmen und konkrete Beispiele bzw. Fallgruppen aufzuführen.

3. Regelung für Bauträger

Zudem wäre eine Regelung für Bauträger zu begrüßen. Nach bisheriger Auffassung kommt es hier (zumindest bei einer nicht dach-integrierten PV-Anlage) zum Aufteilungsgebot bei der Lieferung von PV-Anlagen (vgl. 4.12.10 S. 8 UStAE und den gleich lautenden Ländererlass vom 5. Juni 2013, BStBl. I, S. 734, zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen) mit der Folge, dass die Inanspruchnahme der Begünstigung durch den Käufer bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen aufgrund der separaten Behandlung möglich ist.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass dies – vor dem Hintergrund der derzeitigen EuGH-Verfahren zum Aufteilungsgebot von Betriebsvorrichtungen – für den Betreiber einer PV-Anlage (zukünftig) zu nicht sachgerechten Umsatzsteuerbelastungen führen kann. Denn, sofern das bisher anzuwendende Aufteilungsgebot gekippt werden sollte, müssten Bauträger die Lieferung der PV-Anlage in die steuerfreie Grundstückslieferung einbeziehen und die (für den Bauträger dann nicht abzugsfähige) Vorsteuer würde über die Einbeziehung in den Kaufpreis zur Definitivbelastung für den erwerbenden Betreiber. Insofern besteht das Risiko, dass von Bauträgern errichtete Gebäude mit PV-Anlagen aus der gesetzlichen Privilegierung herausfallen würden, was im Ergebnis nicht sachgerecht wäre.

4. Konkretisierung der Nachweispflichten flankiert mit einer Nichtbeanstandungsregel

Die gesetzliche Fiktion des § 12 Abs. 3 Satz 2 UStG bewirkt nach unserer Einschätzung, dass der Leistende bei einer PV-Anlage, die mit max. 30 kWp in das Marktstammdatenregister eingetragen ist, nicht verpflichtet ist, beim Erwerber Informationen über die Nutzungsart des Gebäudes einzuholen. Anders verhält es sich u. E. bei der Lieferung oder Installation von Anlagen mit einer Bruttoleistung von mehr als 30 kWp. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Nullsteuersatzes vorliegen.

Unseres Erachtens bedarf es insgesamt einer Konkretisierung der Nachweispflichten, die zu erbringen sind, damit der Nullsteuersatz für kleine und größere PV-Anlagen greift. In einem BMF-Schreiben sollte dabei zwischen PV-Anlagen mit einer Bruttoleistung von max. 30 kWp und mehr als 30 kWp differenziert werden. Die Nachweispflichten sollten dabei aus Sicht des Verkäufers und des Erwerbers einer PV-Anlage bzw. des Auftraggebers einer Installation konkretisiert werden.

Es wäre in diesem Zusammenhang unsachgerecht Risiken aus der fehlerhaften Anwendung der Begünstigung auf den Lieferanten abzuwälzen oder diesem operative Hürden aufzuerlegen, die praktisch nicht abgebildet werden können. So kann weder die Überprüfung der Betreiberbereihschaft des Käufers noch der genaueren Umgebung rund um die zu errichtende Anlage vom Verkäufer verlangt werden. Im Hinblick auf bspw. die Gebäudeart sowie die Betreiberbereihschaft des Käufers wird der Verkäufer immer auf Bestätigungen seines Vertragspartners vertrauen müssen. Es ist aus unserer Sicht daher unerlässlich, die Anwendung des Nullprozent-Steuersatzes mit einer Nichtbeanstandungsregelung zu flankieren, wenn der Verkäufer die Anwendung der Begünstigung durch Einholung entsprechender Bestätigungen des

Käufers dokumentiert und abgesichert hat. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass diese Bestätigung nicht ordnungsgemäß war, kann dies nicht zu einer Nachversteuerung beim Verkäufer führen.

Eine Nichtbeanstandungsregelung ist auch vor dem Hintergrund geboten, dass bei einer nachträglichen Umsatzversteuerung, der Lieferant zwar vom Kunden bei entsprechender vertraglicher Regelung die Umsatzsteuer verlangen können. Der Endkunde wird dann jedoch häufig nicht mehr zur Regelbesteuerung optieren können, mit der Folge, dass die Begünstigung zu einer Definitivbelastung führt.

5. Reichweite der Fiktionswirkung des § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 UStG

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 UStG gelten die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kWp beträgt oder betragen wird.

Fraglich ist die Reichweite dieser Fiktion. Mitunter wird die Auffassung vertreten, dass auch Vorstufenumsätze von der Fiktion umfasst würden, so dass dann für diese Lieferungen der Nullsteuersatz gelten würde. Unserem Verständnis nach wird über die Fiktion des Satzes 2 nicht die Betreibereigenschaft fingiert. Dies deckt sich auch mit den Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach über die Regelung verhindert werden soll, dass sich in einem Großteil der Fälle der leistende Unternehmer beim Erwerber über die Nutzungsart des Gebäudes zu informieren hat.

Eine Klarstellung im BMF-Schreiben dahingehend wäre zu begrüßen, bspw.:

„Die Fiktion des Satzes 2 gilt nur im Hinblick auf die Nutzungsart des Gebäudes. Bei Anlagen, die unter der Grenze liegen, muss der Lieferant daher nicht die Nutzungsart des Gebäudes überprüfen. Die weiteren Voraussetzungen (Leistung an den Betreiber und/oder, ob es sich um wesentliche Komponenten einer PV-Anlage handelt) müssen auch bei sog. kleinen Anlagen geprüft werden.“

In der Praxis besteht insoweit das Problem, dass Kunden, die keine Betreiber sind, bei der Lieferung von Kleinanlagen einer Rechnungstellung mit offenem Umsatzsteuerausweis unter Hinweis auf Fiktion in Satz 2 widersprechen und die Zahlung der Umsatzsteuer ablehnen. Auch vor diesem Hintergrund ist eine eindeutige Formulierung und Klarstellung im BMF-Schreiben geboten.

6. Anwendungsfragen im Übergangszeitraum

Wann gilt die Lieferung bzw. die Installation als ausgeführt für Zwecke der Anwendung des Steuersatzes im Übergangszeitraum? In den FAQs wird auf die vollständige Installation verwiesen. Wie ist diese zu verstehen?

7. Auswirkungen auf Unternehmer, die nicht der Kleinunternehmerregelung unterliegen

Haben Unternehmer, die nicht unter die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) fallen für PV-Anlagen, die ab 2023 erworben wurden, eine private Nutzung der Wertabgabenbesteuerung zu unterwerfen?

Die Nutzung der dem Unternehmen zugeordnete PV-Anlage für Privatzwecke kann u. E. mangels Vorsteuerabzug aus der Anschaffung nicht zu einer Wertabgabenbesteuerung führen.

Eine Klarstellung wäre zu begrüßen.

D) Bauabzugsteuer

Ein Einfamilienhausbesitzer, der sich eine PV-Anlage auf dem Dach des EFH installieren lässt und den Strom auch einspeist kann der Bauabzugsteuer unterliegen, wenn er weiterhin als gewerblicher Unternehmer anzusehen wäre (vgl. auch oben die Fragen 2, 3 und 6 unter A) und wenn die Anschaffung und Installation der PV-Anlage mehr als 5.000,00 € kostet. Er fällt dann unter keine der Befreiungsregelungen zur Bauabzugsteuer.

Ein Vermieter, der nur 2 Wohnungen vermietet und für diese Wohnungen eine PV-Anlage installiert, fällt dagegen nicht unter die Bauabzugsteuer. Auch ein Vermieter der nur umsatzsteuerfreie Vermietungsleistungen erzielt, muss für die PV-Anlage keine Bauabzugsteuer beachten, wenn die Kosten der PV-Anlage (und andere Baukosten) 15.000,00 € im Jahr nicht überschreiten.

Diese ungleiche Behandlung halten wir für kritisch. Wir bitten um eine Klarstellung, wie mit solchen Fällen umzugehen ist.

